

Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen

vom 9. Dezember 2013

**Stand: 2. Änderung vom 15. Dezember 2017 (Änderung der Anlagen 1 und 2 durch
Beschluss des Kreisausschusses am 6. Dezember 2017)**

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 22 bis 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) und der §§ 29 und 31 Hessisches Gesetz zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch das Hessische Kinderförderungsgesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises am 9. Dezember 2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst nach Maßgabe von § 24 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- (2) Diese Leistung erbringt der Lahn-Dill-Kreis im Rahmen seiner Zuständigkeit nach den §§ 85, 86 SGB VIII.
- (3) Das System der Kindertagespflege im Lahn-Dill-Kreis wird als gleichrangiges Angebot zu den Tageseinrichtungen bedarfsgerecht weiterentwickelt. Dazu gehört auch eine verbesserte Ausgestaltung der laufenden Geldleistung für geeignete Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII in pauschalierter Form.
- (4) Der weiterzuleitende Betrag der Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) vom 23. Mai 2013 ist in dem vom Lahn-Dill-Kreis nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zu leistenden Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson enthalten. Der Anteil der Landesförderung steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Gewährung durch das Land Hessen.

§ 2

Fördervoraussetzungen

- (1) In Kindertagespflege gefördert werden Kinder, für die Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII besteht. Die Ansprüche sind nach Altersstufen gemäß Abs. 2 bis 5 ausgestaltet.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - b) die Erziehungsberechtigten

- aa) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- bb) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- cc) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich, soweit die beantragte Förderung über 4 Stunden täglich (Montag bis Freitag) hinausgeht (Grundanspruch), nach dem individuellen Bedarf.
- (4) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (5) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann auch eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen.
- (6) Individuelle, besondere und ergänzende Bedarfe i.S.d. Abs. 2 bis 5 sind bei Beantragung von laufender Geldleistung durch die Tagespflegeperson nachzuweisen.
- (7) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII benannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus der Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Bedingungen gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen.
- (8) Das Rechtsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern, einem Elternteil bei Alleinerziehenden oder sonstigen personensorgeberechtigten Personen ist durch einen vollständigen Betreuungsvertrag von der Tagespflegeperson nachzuweisen.

§ 3

Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen

- (1) Die laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen umfasst
 - a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
 - b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Die laufende Geldleistung wird auf Antrag der Tagespflegeperson an den Lahn-Dill-Kreis von diesem in pauschalierter Form gemäß Anhang 1 dieser Satzung gewährt und nach Vorlage eines monatlichen Betreuungsnachweises an die Tagespflegeperson gezahlt.
- (3) Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag beim Lahn-Dill-Kreis eingeht.
- (4) Der bedarfsgerecht ermittelte und bewilligte Pauschalbetrag wird bis zu 52 Wochen im Jahr gezahlt. Darin können Betreuungsfehlzeiten bis zu sechs Wochen pro Jahr enthalten

sein. Betreuungsfehlzeiten sind im monatlichen Betreuungsnachweis nach § 3 Absatz 2 aufzuführen. Über sechs Wochen hinausgehende Betreuungsfehlzeiten werden anteilig von der Monatspauschale abgezogen.

- (5) Der in der Pauschalleistung enthaltene Erstattungsbetrag für den Sachaufwand orientiert sich an der bundesweit steuerlich festgelegten Betriebskostenpauschale für Tagespflegepersonen. Er beträgt im Mittelwert 1,73 Euro je Betreuungsstunde und Kind.
- (6) Der in der Pauschalleistung enthaltene Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung beträgt einschließlich der hierfür zur Verfügung stehenden Landesmittel (siehe § 1 Abs. 4) im Mittelwert 3,20 Euro je Betreuungsstunde und Kind.
- (7) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung nach § 3 Abs. 1c werden der Tagespflegeperson jährlich erstattet, höchstens bis zu einem von der zuständigen Berufsgenossenschaft festgelegten Beitrag. Der Beitrag zur Unfallversicherung wird auch dann erstattet, wenn für einen Teil des Jahres kein Kind vertraglich bei der Tagespflegeperson aufgenommen war.
- (8) Die hälftige Erstattung einer angemessenen Alterssicherung ist in den Monatspauschalen 1 und 3 gem. Anhang 1 enthalten. Wenn dem Lahn-Dill-Kreis kein Nachweis einer angemessenen Alterssicherung vorliegt, wird dieser Anteil von der Pauschalleistung in Abzug gebracht.
- (9) Die hälftige Erstattung einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung ist in den Monatspauschalen 1 und 2 gem. Anhang 1 enthalten. Wenn dem Lahn-Dill-Kreis kein Nachweis einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung vorliegt, wird dieser Anteil von der Pauschalleistung in Abzug gebracht.
- (10) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird jährlich überprüft. Sie kann vom Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises zum 1. Januar eines Jahres angepasst werden.
- (11) Bei Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII sind die Grundsätze einer ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 SGB VIII zu beachten. Daraus abgeleitet kann vom Lahn-Dill-Kreis eine Mindestbetreuungszeit festgelegt werden. Betreuung in Kindertagespflege von mindestens durchschnittlich acht Stunden pro Woche an mindestens zwei oder drei Tagen erfüllt diese Anforderungen.
Sofern Kindertagespflege in Ergänzung einer hauptsächlichen öffentlichen Betreuung in einer Tageseinrichtung, einer Betreuenden Grundschule oder Schule erfolgt, kann eine geringere Mindestbetreuungszeit gefördert werden.
- (12) Bei Förderung in Kindertagespflege ist die Vorrangigkeit des Kindeswohls zu beachten. Diesbezüglich können vom Lahn-Dill-Kreis für die verschiedenen Altersstufen Höchstgrenzen für außerfamiliäre Erziehung, Bildung und Betreuung festgelegt werden. Die Höchstgrenze für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird mit neun Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich bestimmt.
- (13) Außergewöhnlicher Sachaufwand, insbesondere für notwendige und nachgewiesene Fahrtkosten, wird in begründeten Fällen erstattet.
- (14) Für notwendige und nachgewiesene Übernachtbetreuung in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr wird pro Nacht und Kind eine Pauschale in Höhe von 15,00 Euro gezahlt.

§ 4 Kostenbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldner ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und ergibt sich aus Anhang 2 dieser Satzung.
- (3) Der pauschalisierte Kostenbeitrag zur Kindertagespflege gemäß Anhang 2 orientiert sich am Durchschnittswert der Kostenbeiträge der Tageseinrichtungen in den Gemeinden und Städten des Lahn-Dill-Kreises. Er kann vom Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises zum 1. Januar eines Jahres entsprechend angepasst werden.
- (4) Bei Betreuung von mehreren Kindern einer Familie in öffentlicher Kindertagesbetreuung wird für Erstkinder der Kostenbeitrag in Höhe von 100 %, für Zweit-, Dritt- und alle folgenden Kinder in Höhe von 50 % erhoben.
- (5) Der Kostenbeitrag wird monatlich im Voraus fällig und ist jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats an den Lahn-Dill-Kreis zu zahlen. Betreuungsfehlzeiten, wie in § 3 Abs. 4 benannt, berühren die Kostenbeitragspflicht nicht, wenn für diese Zeiten laufende Geldleistung gemäß § 3 Abs. 2 gewährt wird.
- (6) Wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist, soll der Kostenbeitrag auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise vom Lahn-Dill-Kreis erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Satzung vom 13. Dezember 2010 tritt zum 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Wetzlar, den 9. Dezember 2013

Wolfgang Schuster
Landrat

Heinz Schreiber
Erster Kreisbeigeordneter

Anhang 1 und Anhang 2

Anhang 1 zur Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen, gültig ab 1. Januar 2018

1.1 Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen, die keine Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) besitzen

Betreuungszeitstufen (BZS): Durchschnittliche Betreuungszeit in Stunden pro Woche	BZS ergänzend < 8	BZS 1 8 bis 10	BZS 2 >10 bis 15	BZS 3 >15 bis 20	BZS 4 >20 bis 25	BZS 5 >25 bis 30	BZS 6 >30 bis 35	BZS 7 >35 bis 40	BZS 8 >40 bis 45
Monatspauschale 1 (je Kind in Euro) für selbständige TPP - SA, FL+LF, AV, KV+PV	120	215	310	430	550	715	790	930	1.025
Monatspauschale 2 (je Kind in Euro) für selbständige TPP - SA, FL+LF, KV+PV; (ohne AV)	115	205	295	410	520	675	750	880	970
Monatspauschale 3 (je Kind in Euro) für selbständige TPP - SA, FL+LF, AV; (ohne KV+PV)	115	205	295	410	525	680	755	885	975
Monatspauschale 4 (je Kind in Euro) für selbständige TPP - SA, FL+LF; (ohne AV, KV+PV)	110	195	280	385	495	640	705	830	920
Monatspauschale 5 (je Kind in Euro) für beschäftigte TPP - FL+LF; (ohne SA, AV, KV+PV)	70	125	180	250	320	415	460	540	600

Die Förderung für in Festanstellung beschäftigte Tagespflegepersonen wird mit den Trägern/Arbeitgebern in gesonderten Vereinbarungen analog § 78a SGB VIII festgelegt

Legende:

BZS = Betreuungszeitstufe;
SA = Sachaufwand; FL+LF = Förderungsleistung einschließlich Landesförderung nach § 32a HessKiföG;
AV = Altersicherung; KV+PV = Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

1.2 Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen, die über eine Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) verfügen und dies nachweisen

Betreuungszeitstufen (BZS): Durchschnittliche Betreuungszeit in Stunden pro Woche	BZS ergänzend < 8	BZS 1 8 bis 10	BZS 2 >10 bis 15	BZS 3 >15 bis 20	BZS 4 >20 bis 25	BZS 5 >25 bis 30	BZS 6 >30 bis 35	BZS 7 >35 bis 40	BZS 8 >40 bis 45
Monatspauschale 1 (je Kind in Euro) für selbständige TPP - SA, FL+LF, AV, KV+PV	145	255	370	510	650	790	930	1.070	1.210
Monatspauschale 2 (je Kind in Euro) für selbständige TPP - SA, FL+LF, KV+PV; (ohne AV)	135	240	345	480	610	740	875	1.005	1.140
Monatspauschale 3 (je Kind in Euro) für selbständige TPP - SA, FL+LF, AV; (ohne KV+PV)	135	240	350	480	615	745	875	1.010	1.140
Monatspauschale 4 (je Kind in Euro) für selbständige TPP - SA, FL+LF; (ohne AV, KV+PV)	125	225	325	450	575	695	820	945	1.070
Monatspauschale 5 (je Kind in Euro) für beschäftigte TPP - FL+LF; (ohne SA, AV, KV+PV)	90	160	230	315	400	485	575	660	745

Anhang 2 zur Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen, gültig ab 1. Januar 2018

Betreuungszeitstufen (BZS): Durchschnittliche Betreuungszeit in Stunden pro Woche	BZS ergänzend < 8	BZS 1 8 bis 10	BZS 2 >10 bis 15	BZS 3 >15 bis 20	BZS 4 >20 bis 25	BZS 5 >25 bis 30	BZS 6 >30 bis 35	BZS 7 >35 bis 40	BZS 8 >40 bis 45
Monatlicher Pauschalbetrag (in Euro)	25	45	65	90	110	135	160	185	205

Satzung (Urfassung)	vom	09.12.2013
	veröffentlicht am	14.12.2013
	in Kraft getreten am	01.01.2014
1. Änderungssatzung	vom	30.11.2015
	veröffentlicht am	10.12.2015
	in Kraft getreten am	01.01.2016
2. Änderungssatzung	vom	15.12.2017
	veröffentlicht am	19.12.2017
	in Kraft getreten am	01.01.2018